

Entscheidung über den Protest der Bad Vilbeler Sfr. 1985 vom 4.10.23

Ich bin in der ungewöhnlichen Situation über eine Protest gegen eine eigene Entscheidung entscheiden zu müssen, daher nehme ich hier deutlich ausführlicher Stellung, als ich dies normalerweise tun würde. Vorweg stelle ich die Bemerkung, dass bei einem Protest keine komplett neue Entscheidung getroffen wird, sondern nur geprüft wird, ob der Schiedsrichter in der Vorinstanz sich mit seiner Entscheidung im Rahmen der Regularien bewegt hat.

Die im Protest aufgeworfenen Fragen, welche den Protest nicht begründen beantworte ich den Bad Vilbeler Sfr. 1985 in einer separaten Mail.

Der Protest wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Die Protestgebühr wird einbehalten.

Begründung:

Der zum Punktabzug führende Verstoß, die illegale Absprache über das Ergebnis am ersten Brett des Wettkampfs, wird auch weiter eingeräumt.

Es wird lediglich damit argumentiert, dass die Warnung des Bad Vilbeler Vereinsmitglieds und Bezirksvorsitzenden Christoph Hambel, über die Folgen einer Ergebnismanipulation erst nach 19 Uhr vom Vorsitzenden des Vereins und vom Mannschaftsführer gelesen wurden.

Auch auf die angeführte Korrektur des Ergebnisses vor 22 Uhr wird verwiesen. Diese stelle ich auch gar nicht in Abrede. Nur sehe ich hierin keine Korrektur, sondern einen Versuch eine erfolgte Ergebnismanipulation zu vertuschen.

Die angemahnte unzulässige Verwendung von internen Chatverläufen ist nicht in das bestehende Urteil eingeflossen.

Gegen die aus Sicht der Beschwerdeführer nicht ausreichende Würdigung strafmildernder Umstände kann kein erfolgreicher Protest erhoben werden, die Urteilsfindung liegt im Ermessen des verantwortlichen Schiedsrichter. Allenfalls, wenn die strafmildernden Gründe gar nicht berücksichtigt wären, würde eine Prüfung einsetzen. Wie eingangs erwähnt wird nur geprüft ob die Entscheidung im Rahmen der Regularien erfolgt ist. Und schon in der Begründung der ersten Entscheidung ist der Mögliche Strafrahmen von einer Ermahnung bis zum Ausschluss vom Turnier erwähnt. Innerhalb dieser Grenzen wurde das Strafmaß festgelegt.

Niederdorfelden, den 12.10.2023

Stefan Jäger

TLFM Bezirk Frankfurt